

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Sachkunde für den § 34 i : Variantenvielfalt

Autor	Beitrag
Jannes 11.03.2016 09:48	Hallo liebe Freunde aus der Exekutive, ein 34-c-und-d-und-f-ler hat mich angesprochen wegen des § 34 i und der dafür notwendigen Sachkunde. Ein Alter Hase ist er nicht, da er erst seit Ende 2012 dabei ist. Er stellt sich jetzt die Frage, ob er die Sachkunde vielleicht schon hat, quasi als Nebeneffekt zu den Anforderungen, die schon beim D und beim F gefordert wurden. Er meint, seine Dachgesellschaft habe damals von ihm verlangt (Scheinselbständigkeit ick hör Dir tappsen), er solle sich zum Lehrgang "Versicherungskaufmann für Versicherungen und Finanzen" bei der IHK anmelden. Bestätigt wurde ihm dann in der Anmeldung er sei jetzt im Lehrgang "Versicherungsvermittler". Und dann als Drittes lautete das Abschlusszeugnis "Geprüfter Versicherungsfachmann". Das verwirrt ihn und das verwirrt auch mich. Er fragt sich nun, ist das auch die Sachkunde für den § 34 i? Viele Grüße aus der Stadt der Rosen und der Rosse
Rheinhesse 11.03.2016 10:02	:moin: aus Rheinhessen, die Frage der Sachkunde wird in der noch zu erlassenden ImmVermV geregelt werden, dort sind dann auch die Berufsqualifikationen aufgeführt, die der Sachkunde gleichzustellen sind. Ich habe heute einen Referentenentwurf auf der Seite der IHK Osnabrück (sic!) ausfindig gemacht mit einem Bearbeitungsstand vom 12.10.2015 - wenn jemand eine aktuellere Variante hat kann er sie gerne Einstellen.
Civil Servant 11.03.2016 13:16	Ja, hier. Ich will mich aber nicht mit fremden Federn schmücken. Kollege @puz-zle hat sie gefunden. Der Entwurf liegt jetzt im Bundesrat. Kann mir nur schwer vorstellen, dass da jetzt noch etwas geändert wird.
sme40 20.06.2016 11:27	Guten Tag! Darf ich hier mal kurz dazwischen grätschen? Ich habe mir das mit den Berufsqualifikationen nochmal durch gelesen. Kann ich dem reinen Versicherungskaufmann (Abschluss in 2008) so ohne Weiteres die Erlaubnis erteilen? Alter Hase fällt flach, weil § 34 c Erlaubnis erst in 2015 erteilt wurde. Gruß

Autor	Beitrag
Vollmar-HEF 20.06.2016 11:46	Hallo! Heute ist es beim Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann wohl so, dass man sich im dritten Ausbildungsjahr entweder für die Fachrichtung Finanzberatung oder Versicherung spezialisiert. Dann kann lt. § 4 ImmVermV eigentlich nur der Antragsteller eine Erlaubnis erhalten, der sich für die Fachrichtung Finanzberatung entschieden hat. Wie das natürlich in 2008 war ???? Grüße aus Bad Hersfeld Norbert Vollmar
sme40 20.06.2016 12:01	Genau das ist das Thema. Ich weiß ja gar nicht, ob es in 2008 die entsprechenden Qualifikationsparten gab. M. E. müsste ich ihm die Erlaubnis erteilen. Ich bin auch so gewillt, denn diese Fälle werden sich jetzt häufen. Und ich bin mir sicher, dass das nicht nur hessische Probleme sind ;-) Gruß
Civil Servant 20.06.2016 14:09	Lt. § 4 ImmVermV werden auch die Vorläufer des "Kaufmanns für Versicherungen" anerkannt. Eine IHK hat uns dazu folgendes mitgeteilt: die Verordnung zum Ausbildungsberuf "Kaufmann für Versicherungen und Finanzen" (mit den Fachrichtungen Versicherung oder Finanzberatung) trat zum 1. August 2006 in Kraft. Die davor gültige Verordnung sah keine Fachrichtungen vor. Die Vermittlung der Kenntnisse "Anlage in Finanzprodukte" wurde teilweise unter anderer Begrifflichkeit im Ausbildungsplan des Versicherungskaufmanns gefordert. Die bis 31.07.2006 gültige Verordnung sah als Berufsbezeichnung "Versicherungskaufmann/-frau" vor und ist als "Vorläuferberuf" anzusehen. Alles klar?
Blackhunter 20.06.2016 14:37	Hallo Frank, :danke: :danke: für Deine unermüdlichen Bemühungen, den Forenmitgliedern immer wieder tolle Hilfestellungen zu geben. Bei der Vielzahl von Fragen, die in diesem Bereich auftauchen, ist es sehr hilfreich, wenn man sich auf die Hilfe und das Wissen der Kolleginnen/Kollegen stützen kann. Freundliche Grüße aus dem sonnigen Main-Taunus-Kreis
Civil Servant 20.06.2016 15:02	Ich hatte die betreffende IHK um schriftliche Auskunft gebeten, weil ich schon geahnt habe, dass diese Information verbreitet werden würde. Ich bin im Gegenzug auch dankbar, wenn andere Kolleg(inn)en, die bei kniffligen Fällen ebenfalls externen und zuverlässigen Sachverstand anzapfen, die Antworten hier posten.

Autor	Beitrag
sme40 28.12.2016 11:53	Noch ne Frage zum Jahresabschluss: Akzeptiert Ihr den geprüften Versicherungsfachmann als die der Sachkunde gleichgestellte Qualifikation? Nach Aussage eines Antragstellers wurde das in verschiedenen Bundesländern wohl anerkannt. Nette Grüße
C.Stapler 28.12.2016 14:22	Wenn es sich um einen Versicherungskaufmann handelt, erkennen wir das an. Im §4 ImmVermV steht der Kaufmann für Versicherungen und Finanzen "Fachrichtung Finanzen" als Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen. Der Versicherungskaufmann ist die "Vorgängerbezeichnung". Damals gab es noch keine Trennung der Fachrichtungen (Wurde mir von einer IHK erzählt). Also erkennen wir diese Qualifikation so auch an, sofern von der IHK der Abschluss bestätigt wird. Grüße aus dem Vogelsberg
Stadtverwaltung Frankenthal 28.12.2016 16:03	@jannes ich habe mir eben auch die Frage gestellt, ob ein Makler mit einer Erlaubnis von 2016 eine Erlaubnis im vereinfachten Verfahren bekommen kann, wenn er 2014 ein Prüfungszeugnis von dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz Sparkassenakademie Schloss Waldthausen als geprüfter Bauspar- und Finanzierungskaufmann erhalten hat... bin irgendwie auch über die kurzzeitige Erlaubnis gestolpert... kann aber wohl aufgrund des nahenden Feierabends nicht mehr denken... wie sehen sie das?
sme40 29.12.2016 07:23	@ C.Stapler: den Kaufmann hatte ich auf dem Schirm, mein Kandidat hat jedoch möglicherweise nur den geprüften Versicherungsfachmann (zumindest diese Urkunde hat er mir vorgelegt). Ich prüfe noch, ob er ggf. Versicherungskaufmann ist, dann hat sich meine Frage schnell erledigt. @ Stadtverwaltung Frankenthal: Meines Erachtens greift hier § 160 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 20 ImmVermV. Erlaubnis nach § 34 c GewO liegt vor, daher keine weitere Zuverlässigkeitsprüfung. Qualifikation ist ebenfalls gegeben, da der geprüfte Bauspar- und Finanzierungskaufmann der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt ist. Gruß
Vollmar-HEF 29.12.2016 08:10	Hallo! Mir liegt eine Urkunde als Versicherungsfachmann des Berufsbildungswerkes der Deutschen Versicherungswirtschaft (BMV) vor. Ich sehe hier keine Gleichstellung i.S.d § 4 ImmVermV, da es sich nicht um einen Verisicherungskaufmann mit abgelegter Prüfung handelt. Grüße aus Bad Hersfeld Norbert Vollmar

Autor	Beitrag
Jannes 29.12.2016 08:19	@Frankenthal: Nur ganz schnell am frühen Morgen: Das mit einem befristeten § 34 i war eine Idee der IHK des Saarlandes. Diese meinten zu Recht, dass wenn jemand aktiv sein will, aber eigentlich noch keine Kurse für einen Sachkundebeweis stattfinden, dass es dann doch einem Berufsverbot gleichkommt jemandem den § 34 i zu verweigern. Deswegen wurde an eine Befristung bis zum 31.10.2016 gedacht, weil bis dahin schon die ersten Kurse angeboten wurden. In einem Fall, habe ich das dann so auch abgewickelt. Viele weihnachtliche Grüße aus Zweibrücken! (Weiß jeder, dass für alte Katholiken die Weihnachtszeit erst am 02.02. zu Mariä Lichtmess endet?)
C.Stapler 29.12.2016 08:55	Sowohl bei Neuanträgen als auch bei den "Alt-Hasen" halte ich eine Befristung für fraglich. Im Gesetz steht ohne Sachkunde keine Erlaubnis. Wenn der Antragssteller schon im Besitz der Erlaubnis nach § 34 c GewO ist, hat er doch die "Befristung" schon (§160 Abs.1 GewO).
Civil Servant 29.12.2016 09:02	Die Frage von @sme40 war ja die nach dem "Versicherungsfachmann". Der ist in § 4 ImmVermV nicht aufgeführt und kann von daher nicht anerkannt werden. Die von @Stadtverwaltung Frankenthal beschriebene Qualifikation ist vom § 20 ImmVermV erfasst und damit der Sachkundeprüfung gleichgestellt.
Stadtverwaltung Frankenthal 05.01.2017 14:01	@C.Stapler und sme40 wenn ich Sie richtig verstanden habe, erkennen Sie den Versicherungskaufmann an? Ich habe hier einen, der 1992 eine Prüfung als Versicherungskaufmann (IHK) absolviert hat....meine IHK hat Zweifel, ob dies unter § 4 Absatz 1 Nr 1 Buchstabe d subsumiert werden kann... :kopfkratzt:
sme40 05.01.2017 14:09	Moin, wenn man den § 4 ImmVermV Absatz 1 Ziffer 1 d) aa) liest, dann kann man den Versicherungskaufmann wohl erst ab dem 18. Mai 2009 (geht man von drei Jahren Berufsausbildung aus) akzeptieren. Ich habe mich immer an der mir vorgelegten höchstwertigen Berufsqualifikation orientiert. Mit einem Abschlussdatum aus 1992 wäre ich auch nachdenklich, denn das hat ja mit Finanzen und "Fachrichtung Finanzberatung" gar nichts zu tun. Gruß
Civil Servant 05.01.2017 14:21	Im Abs. 1 heist es aber auch, dass die jeweiligen Vorläufer der Ausbildungsgänge akzeptiert werden.
sme40 05.01.2017 14:29	Stimmt, das habe ich mal wieder überlesen. Denn das Problem hatten wir irgendwo schon mal (ggf. in Limburg besprochen) und daraufhin hatte ich die Vorläuferversion des Versicherungsfachmanns auch akzeptiert. Gruß und Dank

Autor	Beitrag
Blackhunter 05.01.2017 15:20	:moin: und hallo, die für uns zuständige IHK Frankfurt am Main hat mir bestätigt, dass der Versicherungskaufmann als Vorläuferausbildung akzeptiert wird. Freundliche Grüße aus dem sonnigen Main-Taunus-Kreis
Stadtverwaltung Frankenthal 09.01.2017 08:40	Moin, das ist ja mal wieder toll... zwei IHK... zwei Meinungen... ?(
Civil Servant 09.01.2017 09:03	Wobei die Meinung Eurer IHK m. E. nicht überzeugt, weil sie außer Acht lässt, dass lt. Wortlaut der ImmVermV auch die jeweiligen Vorläufer der dort genannten Ausbildungsgänge zu akzeptieren sind. Die Qualifikationsfragen haben uns die allerwenigsten Sorgen bereitet.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Verordnungsentwurf--ImmVermV--data.pdf 71 KB
- BR Drucksache 113-16 - Entwurf ImmVermV.pdf 410,02 KB